

N i e d e r s c h r i f t

(SGA/002/2022)

über die 2. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 06.04.2022, 16:02 - 18:09 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 16:02 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 16:02 Uhr

- | | | |
|------|--|---------------|
| 1. | Mitteilung zur Kenntnis | |
| 1.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | V/011/2022 |
| 1.2. | Mitteilung zur Kenntnis zum Stellenplan 2022 | 113/042/2022 |
| 1.3. | Aktueller Sachstand Projekt Seniorenengesundheit | 52/066/2022 |
| 1.4. | Umsetzung der Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS) | VI/115/2022 |
| 1.5. | Stellungnahme der ESTW zum Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke zum SGA am 6. April 2022, Antr.Nr. 054/2022; Die Stadtwerke nutzen alle Möglichkeiten zur Abwendung von Stromsperrern | V/008/2022 |
| 1.6. | Seniorentag 2022 | 50/070/2022 |
| 1.7. | Stellungnahme zur Anfrage der Erlanger Linke vom 28.02.2022 | 13-4/002/2022 |
| 1.8. | Sachstandsbericht zum Projekt: Gründung eines Eigenbetriebs zur Umsetzung der Aufgaben als zugelassener kommunaler Träger nach § 6a SGB II mit integriertem Bildungs- und Beschäftigungsträger | V/012/2022 |
| 1.9. | Anmietung von Wohnungen für Geflüchtete aus der Ukraine | 50/074/2022 |
| 2. | Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum Februar 2022 | 55/038/2022 |

3. Bericht zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt 2021 50/072/2022
4. Neue Zusammensetzung des Sozialbeirats V/006/2022
5. Strom-Sozialtarif bei den Erlanger Stadtwerken, Antrag Erlanger Linke, Antragsnr. 014/2022, 50/069/2022
6. Beschlussvorlage WLAN in Heimen, Antrag SPD Fraktion, Antragsnr. 230/2021 50/071/2022
7. Aufnahme Studierender in den ErlangenPass, Antrag Erlanger Linke, Antragsnr. 055/2022 50/075/2022
8. Projekt „Taxigutscheine für ErlangenPass-Inhaber*innen ab 60 Jahre 50/073/2022
- 8.1. ÖDP-Dringlichkeitsantrag zum SGA am 6. April 2022 zum Thema "Erlangen Pass"; Bezug hier: Höhere Ermäßigung auf bei den Schwimmbad-Eintrittspreisen für Erlangen-Pass-Berechtigte 082/2022/ödp-A/002
9. Anfragen

TOP 1

Mitteilung zur Kenntnis

TOP 1.1

V/011/2022

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beiliegende Tabelle des Bearbeitungsstandes der Fraktionsanträge zum 06.04.2022 zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2

113/042/2022

Mitteilung zur Kenntnis zum Stellenplan 2022

Die Liste in der Anlage dient nachträglich zur Kenntnis.
Auf der Liste sind nochmals alle Anträge der Ämter mit Ausnahme der Stellenwertänderungen zum Stellenplan 2022 vollständig dargestellt. Nur die farblich/dunkelgrau markierten Anträge wurden vom Stadtrat beschlossen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.3

52/066/2022

Aktueller Sachstand Projekt Seniorenengesundheit

Im August 2021 startete das Projekt „Gesund älter werden in Büchenbach-Nord“ im Amt für Sport und Gesundheitsförderung mit dem Ziel, binnen vier Jahren das Älterwerden in Büchenbach-Nord gesünder zu gestalten. Gefördert vom GKV-Bündnis für Gesundheit richtet sich das Projekt vornehmlich an über 65-jährige Büchenbacher und Büchenbacherinnen, die selbständig wohnen und bisher wenige Berührungspunkte zu Angeboten im Stadtteil haben, weil sie eine oder mehrere Einschränkungen haben (z. B. in der Mobilität, in der deutschen Sprache, chronische Erkrankung, wenig soziale Kontakte, geringes Einkommen).

Drei Elemente sind in Planung:

1. Erstellung eines altersgerechten, haptisch und optisch ansprechenden Stadtteilplans Büchenbach GESUNDHEIT, der Älteren eine Übersicht vorhandener Angebote rund um die Themen Gesundheitsversorgung und -förderung in Büchenbach gibt.
2. Um die Bedarfe auch derer zu treffen, die bisher nicht an Beteiligungsformaten teilnahmen, wird eine Bedarfserhebung geplant und umgesetzt, die neue Zugangswege im Stadtteil erprobt. Dazu werden kostenlose E-Rikscha-Fahrten im Stadtteil angeboten. Geschulte E-Rikscha-Pilot*innen bieten die Fahrt dort an, wo die Älteren sind, bspw. vor dem Supermarkt, vor der Arztpraxis. Mit dem Stadtteilplan Büchenbach GESUNDHEIT in der Hand sind sie Ansprechpartner*innen für Bedarfe, Wünsche, Ideen. Der Mobilitätsgewinn kann darüber hinaus zu einem erweiterten Radius motivieren.
3. Auf Basis der aus Punkt 2 ermittelten Bedarfe werden daraufhin eine oder mehrere gesundheitsförderliche/n Maßnahme/n partizipativ geplant, umgesetzt und nachhaltig verankert, so dass die Projektergebnisse aus Büchenbach-Nord in einem weiteren Schritt angepasst und auf andere Stadtteile Erlangens ausgeweitet werden können.

Zur fachlichen Begleitung des Projektes hat sich eine Steuerungsrunde konstituiert, die sich aus Vertreter*innen verschiedener Ämter und Einrichtungen zusammensetzt. Aktuell erarbeitet die Projektkoordination mit Partner*innen den Stadtteilplan Büchenbach GESUNDHEIT und konzipiert die Bedarfsanalyse.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.4

VI/115/2022

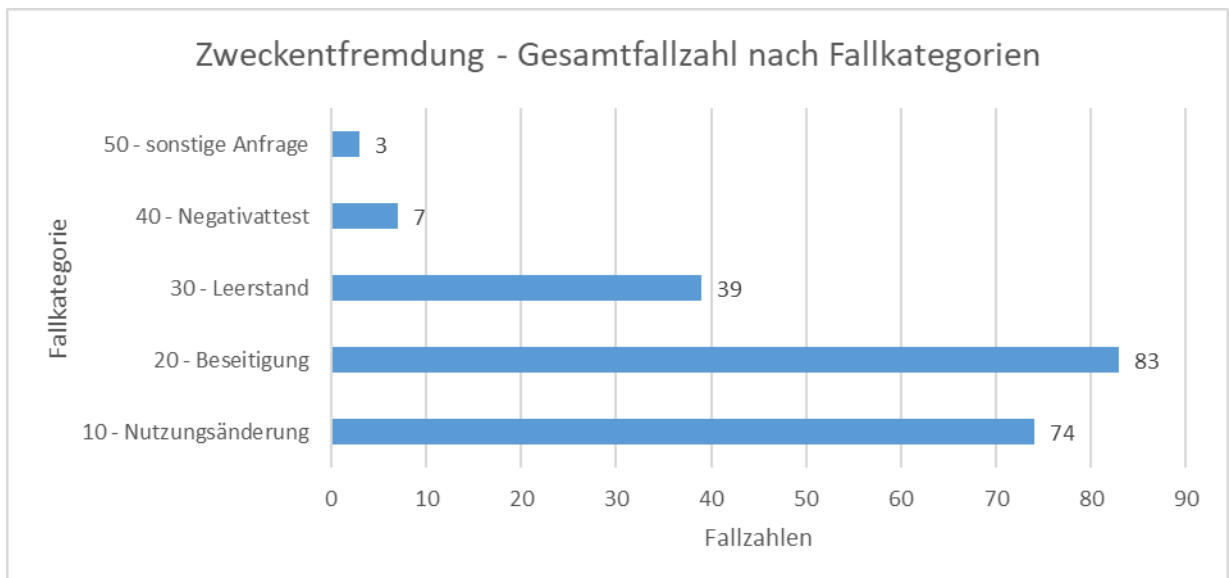
Umsetzung der Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS)

1. Rechtlicher Rahmen und Aufbauorganisation

Mit dem Inkrafttreten der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZwEVS) am 07.02.2020 steht der Stadt Erlangen ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Wohnraumbestands zur Verfügung. Hierdurch besteht für zweckfremde Wohnraumnutzung ein präventives Verbot mit Genehmigungsvorbehalt. Der Vollzug der Satzung ist derzeit im Referat für Planen und Bauen zugeordnet. Seit Mai 2021 steht hierfür eine Planstelle (mit kw-Vermerk zum 31.12.2023) zur Verfügung. Mit personalwirtschaftlichen Maßnahmen wird seit Inkrafttreten der ZwEVS zusätzlich unterstützt.

2. Statistische Gesamtbetrachtung

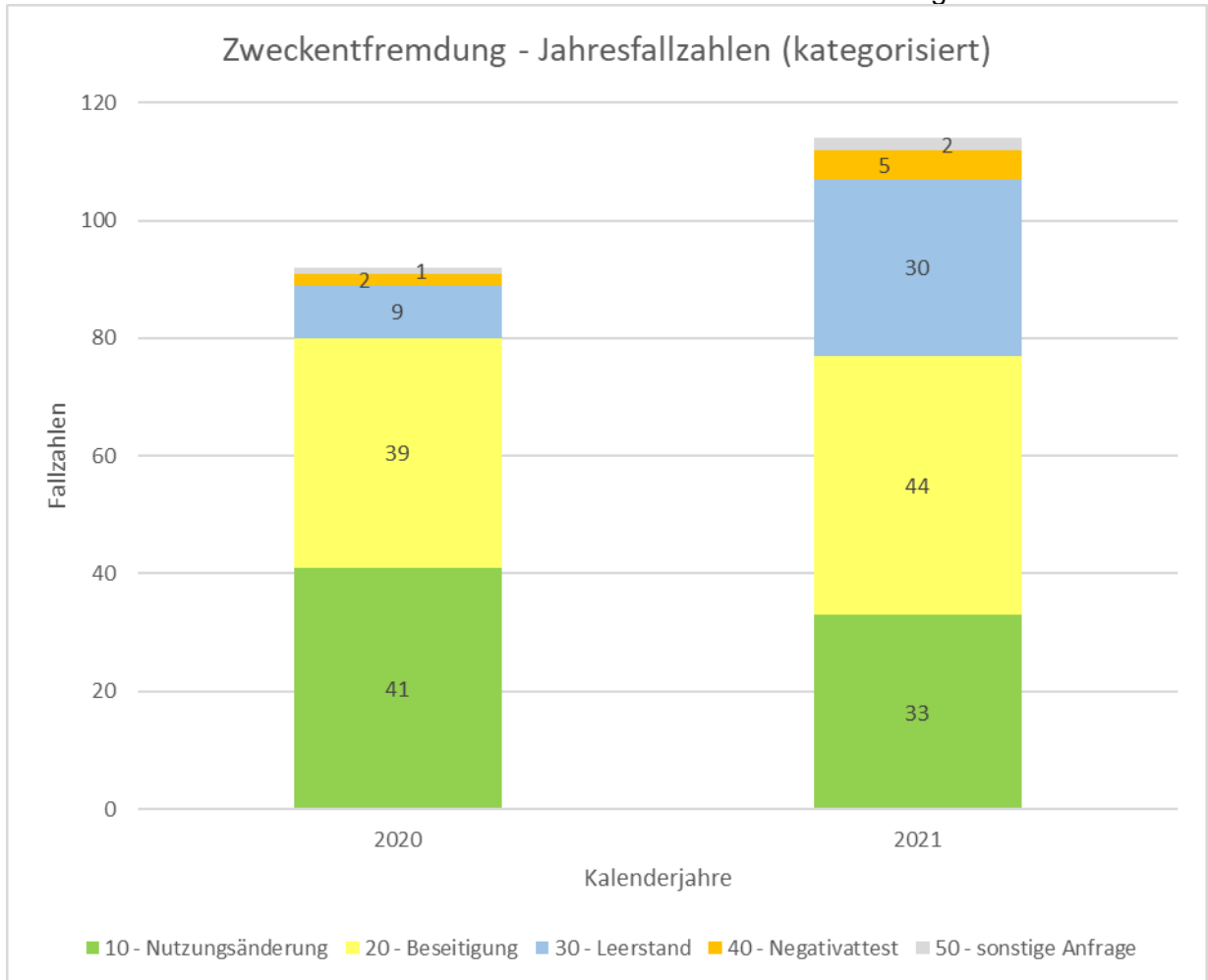
Seit Inkrafttreten der ZwEVS bis zum Stichtag 31.12.2021 waren insgesamt 206 Fälle erfasst, die sich wie folgt in die verschiedenen Bereiche der Zweckentfremdung aufgliedern:



Von den 206 Gesamtfällen konnten bisher 127 Fälle abgeschlossen werden; dies entspricht einer Quote von rd. 61,7 %. 79 Fälle aus den vorangegangenen Jahren konnten noch nicht abschließend bearbeitet werden, dies entspricht einer Quote von rd. 38,3 %. Hinzu kommen weitere Fälle, die nach dem Stichtag fortlaufend eröffnet wurden.

Insgesamt konnten im Vollzug der ZwEVS bis zum vorgenannten Stichtag eine Gesamtwohnfläche von rd. 8.750 m² wieder dem Wohnungsmarkt zugeführt werden. Hiervon resultieren rd. 7.650 m² als beauftragte Kompensation durch Ersatzwohnraum aufgrund des Abbruchs von Bestandswohnraum. Bei weiteren rd. 1.100 m² konnte die zweckfremde Nutzung aufgrund anderer Zweckentfremdungstatbestände unterbunden bzw. verhindert werden.

Das Fallzahlaufkommen stellte sich in den Jahren 2020 und 2021 wie folgt dar:



Das Fallzahlaufkommen stieg von 92 Fällen im Jahr 2020 auf 114 Fälle im Jahr 2021. Auch unter Berücksichtigung des unterjährigen Beginns des Erfassungszeitraums zum 07.02.2020 ist ein deutlicher Fallzahlenanstieg ersichtlich. Dieser resultiert vor allem aus vermehrten Aufgriffen und Meldungen von Leerständen. Da mit den Beseitigungen immer auch Baugenehmigungsverfahren verbunden sind, wurde bisher ein deutlicher Fokus auf diese Fälle gelegt, um auch die zeitnahe Wiederbebauung zu ermöglichen. Im Zuge dessen wurde i.d.R. sogar noch weit mehr neuer Wohnraum geschaffen.

3. Herausforderungen, Zusammenarbeit und Außenwirkung

Bei Genehmigungsanträgen, v.a. für Beseitigungen, stellen die Eigentümer*innen grundsätzlich alle nötigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Dem gegenüber stellt sich die Situation bei Aufgriffen und Meldungen von Leerständen und die Nutzungsänderungen weit komplexer dar. Die Mitwirkungsbereitschaft ist hier oftmals relativ gering. Sachverhalte und relevante Detailangaben müssen zeitaufwändig recherchiert sowie akribisch ermittelt und dokumentiert werden. Diese Ermittlungstätigkeit ist daher keine bloße Routine- oder Dokumentationstätigkeit, sondern erfordert in hohem Maß Sach- und Rechtskenntnis sowie Beurteilungsfähigkeit, um angemessen reagieren zu können.

Auf Initiative der Stadt Erlangen wird vom Bayerischen Städtetag ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch organisiert. Verwaltungsintern finden ebenfalls fallbezogene Informationsaustausche mit anderen Dienststellen statt. Meldungen von möglichen Zweckentfremdungen durch Bürger*innen und Initiativen werden kontinuierlich entgegengenommen und entsprechend den Vorgaben der ZwEVS überprüft. Daneben führt aber auch der Austausch mit Verfahrensbeteiligten, z.B. Antragsteller*innen, Planungsbüros, Bau- und Immobilienunternehmen, zu einer weiteren Sensibilisierung für das Thema Zweckentfremdung als wesentlicher Bestandteil wohnungspolitischer Einwirkungsmöglichkeiten der Verwaltung.

4. Erfolgsfaktoren, Potentiale und Ausblick

Wie vorgenannt, stellen die Kontaktaufnahmen im Rahmen des Verwaltungsvollzugs und damit auch das Verbreiten der Informationen unter den Betroffenen einen ersten wichtigen wie niederschweligen Baustein dar. Nichtsdestotrotz sind für einen wirksamen Verwaltungsvollzug aber auch die zur Verfügung stehenden Ressourcen entscheidend. Die komplexen und zeitintensiven Fallkonstellationen erfordern es, dass die Fälle wiederkehrend und beharrlich verfolgt werden müssen bis eine satzungskonforme tatsächliche und dauerhafte Wohnnutzung nachgewiesen ist. Schnelle Erfolgsspitzen sind somit nicht zu erwarten. Es bedarf daher dauerhafter Anstrengungen, um die ersten aufgezeigten Erfolge zu verstetigen und soweit möglich zu steigern.

Da Mitteilungen über mögliche Zweckentfremdungen häufig nur mit geringen Angaben zum Sachverhalt erfolgen, prüft die Verwaltung aktuell auch die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen zur Einführung eines strukturierten Melde-Tools für potentielle Zweckentfremdungen. Von Initiativen wurden sog. Leerstandsmelder-Portale angeregt, die teilweise aber mit nicht verifizierten Informationen oder außerhalb des Verwaltungseinflusses betrieben werden (siehe <https://www.freiburg.de/pb/1379970.html>).

Dem gegenüber steht eine Lösung von Seiten der Verwaltung, wie dies z.B. bereits seit längerem durch die Landeshauptstadt München praktiziert wird (siehe [Raum für München \(muenchen.de\)](https://www.raum-fuer-muenchen.de)). In dieser Variante können bereits alle Formen von Zweckentfremdungen – nicht nur Leerstände – mitgeteilt werden. Im Rahmen des interkommunalen Erfahrungsaustauschs wurden auch die Vorteile dieser Mitteilungsmöglichkeit, insb. Online-Funktion, konkretere Daten zum potentiellen Fall, herausgestellt. Es wurde aber auch deutlich darauf hingewiesen, dass hierdurch mit einem erhöhten Fallaufkommen zu rechnen ist. Die Einführung und der Betrieb solch eines Tools sollte daher immer im Einklang mit einer entsprechenden Personalausstattung stehen.

Da sich für die Bearbeitung von Beseitigungsfällen inzwischen eine sichere Verwaltungspraxis entwickelt hat, wird bezugnehmend auf die Entwicklung der Fallzahlen der Fokus in der Fallbearbeitung für das laufende Kalenderjahr hin zu den Leerständen und Nutzungsänderungen ausgerichtet.

5. Beantwortung der Anfrage der Stadtratsgruppe der Erlanger Linken vom 28.02.2022

Die Verwaltung beantwortet in diesem Zuge auch die Anfrage der Stadtratsgruppe der Erlanger Linken vom 28.02.2022 – ebenso bezogen auf den Stichtag 31.12.2021 – wie folgt:

1. Wie viele Wohnobjekte wurden seit Bestehen der ZwEVS durch Zutun der Stadtverwaltung wieder dem Wohnungsmarkt zugeführt?
Insgesamt wurden seit Bestehen der ZwEVS 85 Wohnobjekte wieder dem Wohnungsmarkt zugeführt.
2. Wie viele unbearbeitete Fälle von Zweckentfremdung gibt es in Erlangen?
Es liegen keine gänzlich unbearbeiteten Fälle vor; von Seiten der Verwaltung werden immer erste Sachverhaltsermittlungen eingeleitet. Um die Fallbearbeitungszeiten weiter zu verbessern und auch aktiv Fälle aufzugreifen, bedarf es entsprechender personeller Ressourcen (s. Ziffer 4 Abs. 1 dieser Mitteilung zur Kenntnis).
3. In wie vielen Fällen wurden die Wohnungseigentümer angeschrieben?

Grundsätzlich erfolgen in allen Fällen Anschreiben an die Wohnungseigentümer*innen oder -besitzer*innen. Lediglich in 12 Fällen wurden aufgrund des Ermittlungsstands des Sachverhalts bzw. aus verfahrensrechtlichen Gründen noch keine Anschreiben versandt.

4. Wie oft wurde ein Bußgeld aufgrund von Zweckentfremdung verhängt? Wie hoch fielen diese aus?
Bisher wurde noch in keinem Fall ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnet und somit auch keine Bußgelder verhängt. Alle Sachverhalte ließen sich bisher noch im regulären Ausgangsverfahren klären.
5. Welche Arten der Zweckentfremdung kamen bisher wie häufig vor? (Gewerbliche Fremdenbeherbergung, Leerstand etc.)
Hierzu wird auf die Ausführungen zur statistischen Gesamtbetrachtung unter Ziffer 1 dieser Mitteilung zur Kenntnis verwiesen.
6. In wie vielen Fällen wurde seit Bestehen der ZwEVS eine Genehmigung gem. §4 dieser Satzung erteilt. Gerne aufgeschlüsselt nach Grund der Genehmigung (siehe §5-7)
Die Anzahl der Genehmigungen nach gliedern sich wie folgt auf:
 - 4 Genehmigungen nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 5 als gebundene Entscheidung aufgrund vorrangiger öffentlicher Interessen
 - 56 Genehmigungen nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 6 als Ermessensentscheidung aufgrund von Bereitstellung von Ersatzwohnraum
 - 0 Genehmigungen nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 7 als Ermessensentscheidung aufgrund von Entrichtung einer Ausgleichsgebühr
7. Gemäß §4 (6) gilt eine Genehmigung nach einer Frist von 12 Monaten als erteilt. Bekanntlich ist die personelle Ausstattung zum Vollzug der Satzung jedoch nach wie vor sehr bescheiden. Kam es seit dem Bestehen der ZwEVS bereits zu Fällen von Genehmigungsfiktion?
Dieser Fristenlauf beginnt nicht nur mit einer bloßen Antragstellung, sondern erst ab Vorlage der vollständigen Unterlagen. Hierzu werden natürlich alle Antragstellenden rechtzeitig aufgefordert und auf die Vollständigkeit der Unterlagen hingewirkt. Anschließend erfolgt immer eine fristgerechte Bearbeitung. Somit kam es bisher noch zu keinen Fällen von Genehmigungsfiktion.
8. Kann die Stadtverwaltung zusichern, dass mit dem vorhandenen Personal alle Anträge mit der gebotenen Sorgfalt innerhalb der geg. Frist bearbeitet werden können?
Alle Anträge werden auch weiterhin mit der gebotenen Sorgfalt und fristgerecht bearbeitet. Allerdings kann aus Sicht der Verwaltung bei dieser Prioritätensetzung ein umfassender Vollzug der ZwEVS und somit ein wirksames Einschreiten gegen alle Formen der Zweckentfremdung, insb. Aufgriffe von Leerstand oder Fremdenbeherbergung, nicht erreicht werden.
9. Kann die Stadtverwaltung zusichern, dass rechtzeitig auch kurzfristig Stellenneuschaffungen (ggf. z.b.V.) erfolgen, bevor es zu Genehmigungsfiktion kommt?
Die Verwaltung wird die adäquate Personalausstattung im Blick behalten. Aufgrund der oben beschriebenen Fallzahl- und Tätigkeitsentwicklung und auch vorgenommenen Priorisierung (s. Ziffer 4 dieser Mitteilung zur Kenntnis) beabsichtigen wir auf Grundlage der anstehenden Personalbemessung Anträge für den Stellenplan 2023 sowohl auf Stellenneuschaffung als auch Wegfall des kw-Vermerks der jetzigen Planstelle einzubringen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Zum TOP 8.2 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Zum TOP 8.2 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.5

V/008/2022

Stellungnahme der ESTW zum Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke zum SGA am 6. April 2022, Antr.Nr. 054/2022; Die Stadtwerke nutzen alle Möglichkeiten zur Abwendung von Stromsperren

Die Forderungen des Dringlichkeitsantrags der Erlanger Linke, werden bei den ESTW seit Wirksamkeit der Novellierung der StromGVV/ GasGVV Ende November 2021 (und zuvor nach den früheren Vorgaben) entsprechend umgesetzt.

A 1: Wenn sich Kunden, die eine Mahnung mit Androhung der Einstellung der Energielieferung (4 Wochen- Frist) und danach eine Sperrankündigung (bis November 2021 drei Arbeitstage zuvor, ab Dezember 2021 acht Werkstage zuvor) erhalten haben, rechtzeitig bei den ESTW melden und erklären, Zahlungsschwierigkeiten zu haben, weisen die ESTW diese auf die Hilfsmöglichkeiten des Sozialamts (an die jeweils zuständige Sachbearbeiter*in, nicht aber an die die Leiterin selbst) hin. Auch wenn das Amt ggf. nicht direkt tätig werden kann, können dort weitere Hilfen (so bspw. an die Bürgerstiftung Erlangen) vermittelt werden.

Ein Hinweis auf Hilfen (seitens der ESTW) wird seit Januar 2022 jeder Mahnung gemäß den neuen Vorgaben der StromGVV/GasGVV beigelegt. Hierbei wird explizit auch auf das Sozialamt hingewiesen.

A 2: Gerne kann der Wortlaut mit dem Sozialamt abgestimmt werden. Der Hinweis auf das Sozialamt, ist bei den ESTW jedoch schon seit Jahren gängig.

A 3: Soweit Kunden beim Sozialamt rechtzeitig versprechen und das Sozialamt den ESTW erklärt, dass die Stromschulden übernommen werden, wird keine Einstellung vorgenommen, auch wenn

der Betrag erst später an die ESTW überwiesen wird. In begründeten Einzelfällen verschieben die ESTW auch den Termin der Liefersperre, wenn das Sozialamt noch Zeit zur Prüfung benötigt.

Auf alleinige Bitte des Kunden, die Entscheidung des Sozialamts abzuwarten, wird von einer Sperre jedoch nicht abgesehen, da nicht sichergestellt ist, dass der Kunde sich tatsächlich an das Sozialamt gewandt hat oder dieses auch zahlt. Zudem dürfen die ESTW ohne Einverständnis des Kunden nicht von sich aus das Sozialamt kontaktieren.

A 4: Die ESTW erfüllen selbstverständlich die Pflichten nach der StromGKV/GasGKV unter Berücksichtigung der betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen.

B 1 und B 2: Aus Gründen der Selbstverständlichkeit, haben die ESTW ihre Kunden bisher nicht ausdrücklich schriftlich darauf hingewiesen, dass alle Vorschriften ordnungsgemäß eingehalten werden. Bei Mahnungen (mit dem Hinweis, dass sich Kunden bei den ESTW melden sollen, falls eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben gegen eine Liefersperre sprechen) wird das Beiblatt beigefügt und in der Sperrankündigung (8 Werkzeuge zuvor) die Abwendungsvereinbarung. Mit letzterer hat der Kunde noch kurz vor der Sperre (evtl. wenn der Sperrkassierer bereits klingelt), die Möglichkeit, die aufgelaufenen Forderungen (mindestens zwei monatliche Abschlagszahlungen) in bis zu 6 Raten zu tilgen. Daneben müssen die folgenden monatlichen Abschläge beglichen werden. In der Regel verschiebt sich nur das größer werdende Zahlungsproblem eines Kunden, wenn die Ratenzahlungen nicht eingehalten werden.

B 3: Wenn das notwendig ist, könnte ein Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Testats beauftragt werden.

B 4: Das erfolgt seitens der ESTW über eine Abwendungsvereinbarung. Das Beiblatt wird derzeit nicht erneut beigefügt, wenn jedoch gewünscht kann dies ebenfalls erfolgen.

Die bisherig jahrelang erprobten und durchgeführten Verfahren im Forderungsmanagement der ESTW, haben sich bewährt. Die Mitarbeitenden sind sich ihrer verantwortungsvollen Aufgabe bewusst und handeln stets im Interesse der Kunden unter Berücksichtigung der Belange der ESTW. Hierfür notwendig ist, dass sich die Kunden rechtzeitig an die ESTW wenden. Dann wird in aller Regel eine Lösung gefunden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Zum TOP 5.1 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Zum TOP 5.1 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.6

50/070/2022

Seniorentag 2022

Turnusgemäß sollte der Seniorentag in der Heinrich-Lades-Halle 2022 stattfinden. Die vorhergehenden Planungen sind sehr umfangreich und kostenintensiv. Da es aufgrund wechselnder Inzidenzen und der entsprechenden Corona-Schutzmaßnahmenverordnungen schwer absehbar ist, ob und nach welchem Konzept die Veranstaltung im Herbst durchzuführen wäre, wird sie abgesagt.

Stattdessen wird der Schwerpunkt des Seniorenamtes im laufenden Jahr auf kleine, dezentrale Veranstaltungen in Wohnquartieren gelegt. In überschaubaren Aktionen, bestenfalls im Freien, soll Raum für Begegnung geschaffen werden. Dies wird nach den stetigen Kontakteinschränkungen aufgrund der Pandemie als wirkungsvoll und zielführend angesehen.

Gegebenenfalls können in diesem Rahmen auch kleinere Angebote für die Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren unter den ankommenden Ukraine-Flüchtlingen in Erwägung gezogen werden. Hierzu wären jedoch vorherige Abstimmungen mit Hilfsorganisationen notwendig, die in diesem Bereich tätig sind.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.7

13-4/002/2022

Stellungnahme zur Anfrage der Erlanger Linke vom 28.02.2022

Dieser Bericht nimmt Stellung zur Anfrage der *Erlanger Linke* vom 28.02.2022 zum Sozialbericht 2021.

Die Beantwortung der statistischen Fragestellungen erfolgte durch die Statistik und Stadtforschung, die weiteren Ausführungen wurden durch die entsprechenden Fachämter beigetragen.

*Welche der im Sozialbericht 2021 dargestellten Daten und Analysen basieren auf Daten von Erlanger*innen mit Hauptwohnsitz in Erlangen, welche auf Daten von Erlanger*innen mit Zweitwohnsitz in Erlangen und welche auf Daten aus beiden Gruppen?*

Sämtliche Daten und Analysen beziehen sich ausschließlich auf die Bevölkerung mit Hauptwohnsitz in Erlangen.

*Falls die Daten ausschließlich von Erlanger*innen mit Hauptwohnsitz stammen: Liegen Daten zu Erlanger*innen mit Zweitwohnsitz vor? Welche? Falls nein: Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die vorliegende Datenlücke zu schließen? Falls Daten aus beiden Gruppen vorliegen: Welche Unterschiede bestehen zwischen beiden Gruppen?*

Über Personen, die lediglich mit Zweitwohnsitz in Erlangen gemeldet sind, existieren nur Grundinformationen aus dem Einwohnermeldewesen, also demografische Merkmale. Es sind aktuell keine Maßnahmen vorgesehen, um zusätzliche Informationen über Menschen mit Nebenwohnsitz in Erlangen zu ermitteln. Zwar existiert jeder gemeldete Nebenwohnsitz im Erlanger Einwohnermeldewesen, aber es ist weitgehend unklar, wie relevant diese Personen in Bezug auf das Erlanger Stadtgeschehen sind. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei einem nicht quantifizierbaren Teil der mit Nebenwohnsitz Gemeldeten um „Karteileichen“ handelt, also Personen, die längst weggezogen sind, jedoch ihren Nebenwohnsitz nicht abgemeldet haben. Um hier Klarheit zu verschaffen, müsste das Bürgeramt sämtliche Personen mit Nebenwohnsitz anschreiben, um deren Status zu klären. Die im Sozialbericht dargestellten soziostrukturellen Merkmale resultieren aus Bürgerbefragungen, in denen grundsätzlich nur Menschen mit Hauptwohnsitz angeschrieben werden. Wer seinen Lebensmittelpunkt in Erlangen hat, sollte dort auch mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Ein Vergleich der Altersverteilungen von Menschen mit Haupt- und Nebenwohnsitz verdeutlicht, dass es sich bei einem großen Teil der Personen mit Nebenwohnsitz um Studierende handelt. Im Alter zwischen 25 und 30 Jahren ist eine Abmeldewelle bei den Nebenwohnsitzen zu verzeichnen, allerdings verbleibt die Zahl der Nebenwohnungsbevölkerung im Alter ab 30 Jahren auf einem relativ hohen Niveau (ca. 150 bis 200 Personen pro Altersjahr) und sinkt erst ab 60 Jahren.

Zu Abb. 4.4: Streuung des Nettoäquivalenzeinkommens

Wie ist die Streuung des Nettoäquivalenzeinkommens definiert? Welche Kenngrößen werden verwendet, um eine Kategorisierung der Streuung vorzunehmen? Handelt es sich um normalverteilte Streuung? Falls nein: In welchen Bezirken gibt es andere Verteilungen, wie sehen sie aus?

In Abbildung 4.4 wurde die Standardabweichung der Nettoäquivalenzeinkommen verwendet. Die statistische Analyse der Verteilungsfunktion (verwendetes Instrument: Q-Q-Plot) zeigt bei der Verteilung der Nettoäquivalenzeinkommen eine starke Übereinstimmung mit der Gaußschen Normalverteilung. Es geht bei Abbildung 4.4 allerdings nicht darum, Einkommensverteilungen zu quantifizieren, sondern um die Veranschaulichung der Heterogenität der Bevölkerung innerhalb der Bezirke. An dieser wie auch an anderen Stellen im Sozialbericht dient dies der besseren

Einordnung von kleinräumigen Ergebnissen. Insbesondere im Zentrum zeigt sich eine hohe Streuung, was auf den hohen Anteil an Studierenden zurückzuführen ist.

Zu 6.3 Sozialwohnungen (speziell: Abb. 6.10):

Welche Gründe gibt es, dass Sozialwohnungen stark ungleich über die Stadtteile verteilt sind?

Warum werden wenige Sozialwohnungen in einkommensstarken Bezirken (z.B. 20 Burgberg) und viele in bereits einkommensschwachen Bezirken (z.B. 40 Anger) vergeben?

Sieht die Stadtverwaltungen Maßnahmen vor, um Sozialwohnungen stärker über das Stadtgebiet zu verteilen? Welche?

Wo sozial geförderte Wohnungen entstehen und damit vergeben werden können, hängt von verschiedenen Faktoren ab, v.a.

- von zur Verfügung stehenden freien Baugrundstücken für Wohnungsbau;
- von den Planungen der Bauträger hinsichtlich der Lage und des Umfangs der Wohneinheiten bei einem Neubau;
- eine seit 2018 bestehende Quote von 30 Prozent gefördertem Wohnraum besteht nur für Wohnanlagen, die 24 und mehr Wohneinheiten umfassen; damit entsteht geförderter Wohnraum v.a. in größeren Bauvorhaben, d.h. dort, wo entsprechend großes Bauland (oder Baulücken) zur Verfügung steht.
- hinzu kommt, dass geförderte Wohnungen mit bestehender Sozialbindung zum Teil bereits vor vielen Jahren oder sogar Jahrzehnten unter damals anderen baulichen und planerischen Rahmenbedingungen erstellt wurden; so liegen in Büchenbach-Nord die Bindungsabläufe der geförderten Wohnungen fast ausschließlich ab 2041 und später;
- mit der 1994 eingeführten einkommensorientierten Förderung (EOF) erfolgte seit etwa dem Jahr 2000 eine leichte geringfügige Neuverteilung von geförderten Wohnungen auch auf andere statistische Bezirke;
- während die Wohnungen aus dem 1. Förderweg überwiegend in den Bezirken 76, 77 und 78 (Büchenbach-Dorf, Nord, -West) liegen, liegen die EOF-geförderten Wohnungen überwiegend im Bereich der Bezirke Röthelheim/Röthelheimpark und Bachfeld; dies sind die Gebiete, die lt. Wohnungsbericht 2020 (Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung) mit dem größten Zuwachs an Wohnungsbestand haben;

Entsprechend des Wohnungsberichts 2020 des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung stehen aktuell im Stadtgebiet keine großflächigen Baulandflächen mehr in der Vermarktung. Im Wesentlichen findet der individuelle Wohnungsbau und der Geschosswohnungsbau deshalb aktuell auf Baulücken bzw. auf freigelegten Bestandsgrundstücken statt.

Beim Neubau einkommensgeförderten Wohnraums erfolgen zwar nach Möglichkeit im Vorfeld Abstimmungsprozesse der GEWOBAU und anderer Wohnungsbaugesellschaften mit der Abteilung Wohnungswesen im Sozialamt hinsichtlich der Bedarfe, der sozialen „Durchmischung“ und der Anteile geförderter Wohnungen je nach Einkommensstufe I bis III.

Auf die sozialräumliche Verteilung des sozialen Wohnungsbaus und belegungsgebundener Wohnungsbestände hat das Sozialamt jedoch keinen Einfluss.

Bei der Frage nach einer stärkeren sozialen „Durchmischung“ von Wohnvierteln stellt sich deshalb die Frage, wo weitere Baugebiete bestehen oder Verdichtungen überhaupt möglich sind, aber auch, wie dies im Hinblick auf andere Bedarfe und Interessen (z.B. Klimaschutzziele, Vermeiden von zunehmender „Versiegelung“ von Boden, Vorbehalte der angestammten Bewohnerschaft gegenüber Verdichtung) abgewogen werden kann.

Zu 6.5 Aspekte des Wohnumfelds:

Liegen Daten zur Zufriedenheit mit der Mobilität und ÖPNV Anbindung vor? Welche?

Wenn keine Daten vorliegen: Welche Maßnahmen plant die Stadtverwaltung, um die Datenlücke zu schließen?

Hier liegen Ergebnisse aus Befragungen vor:

[Statistik aktuell 02/2019: Fuß- und Radverkehr in Erlangen](#)

[Statistik aktuell 01/2017: Wohnsituation und Wohnumgebung aus Sicht der Erlanger Bevölkerung](#)

[Statistik aktuell 02/2017: Nahversorgung in Erlangen](#)

Ähnliche Erhebungen sind wiederkehrend Bestandteil der Erlanger Bürgerbefragungen, welche in zweijährigen Abständen durchgeführt werden. Sämtliche Befragungsergebnisse stehen auf der städtischen Homepage unter www.erlangen.de/statistik unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ zum Download bereit.

Zu 8. Gesellschaftliche Partizipation (speziell Abb. 8.11 und Abb. 8.14):

Welche Maßnahmen sieht die Stadtverwaltung vor, um die Bürgerbeteiligung zu erhöhen?

Welche Maßnahmen sieht die Stadtverwaltung vor, um dem erhöhten Informationsbedarf von Studierenden und Auszubildenden zu begegnen?

Laut Bürgerbefragung „Leben in Erlangen 2020“ (Statistik aktuell 02/2021) haben 83 Prozent der Erlangerinnen und Erlanger angegeben, sie seien „sehr zufrieden oder zufrieden“ mit den Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung. Das ist ein sehr erfreuliches Umfrageergebnis – dennoch gibt es also noch 17 Prozent, die wir noch nicht gut erreichen oder die nicht zufrieden mit den Angeboten sind. Wichtig ist dabei zu wissen, dass in Erlangen eine große Zahl von Menschen leben, die Erlangen nur „streifen“, für zwei Jahre hier sind und sich nicht auf die Stadt und Ihre Entwicklung einlassen.

Es gibt vor allem zwei Momente, die Menschen motivieren, sich zu beteiligen. Das ist zum einen die persönliche Betroffenheit und zum anderen das ganz persönliche Interesse. Wer direkt von städtischen Baumaßnahmen oder Planungen betroffen ist, weil er/sie dort wohnt, wird sich interessierter zeigen als jemand, der überhaupt nicht unmittelbar betroffen ist. Wer unmittelbar betroffen ist, will möglicherweise aktiv teilnehmen und mitgestalten – will entweder verhindern oder unterstützen und mitgestalten. Wer sich grundsätzlich für das Thema Verkehrswende interessiert oder den Naturschutz bedeutsam findet, wird sich für Planungen und Vorhaben interessieren, die diese Themen berühren.

Wenn die beiden genannten Motive nicht gegeben sind, dann können verschiedene Marketingansätze die Formate von Bürgerbeteiligung bewerben. Frühzeitige, transparente Information sind Basis der Bewerbung. Interessante Begleitprogramme, gute Social-Media-Kampagnen und dann vor allem aufsuchende Arbeit und Kommunikation dort, wo andere Kanäle nicht wahrgenommen oder genutzt werden, sind weitere Maßnahmen.

Auffallend ist, dass mangelnde Information häufig als Grund genannt wird, wenn die Frage gestellt wird, warum einzelne sich nicht beteiligen. Dass diese Antwort vor allem Vertreter*innen der jüngeren Generation genannt haben, ist aufschlussreich. Die Generation der Studierenden oder Auszubildenden sind „digital Natives“, aufgewachsen mit einer selbstverständlichen Nutzung von digitalen Endgeräten: geschult, sich Informationen zu verschaffen und im Netz zu suchen, was sie wissen wollen.

Was gibt es also zu tun?

Mit dem Relaunch der städtischen Homepage ist die Darstellbarkeit auf Smartphones deutlich verbessert und das Thema Bürgerbeteiligung wird dort einen prominenten Platz einnehmen. Wir werden ein Onlinetool bereitstellen, das es ermöglicht, Stimmungsbilder zu ganz vielen unterschiedlichen Fragestellungen zu erzeugen. Das sollte mit Social-Media-Kampagnen beworben werden.

Die städtische Vorhabenliste muss stärker beworben und bekannt gemacht werden. Dort können sich die Bürger*innen einen Überblick über alle Vorhaben und Planungen verschaffen. Es kann gefiltert werden, eine Themen- oder stadteilspezifische Suche ist möglich. Wir sehen hier ebenfalls im neuen städtischen Internetauftritt Chancen.

Wir werden weiter das tun, was wir begonnen haben - aufsuchend arbeiten, vor Ort gehen. Ziel der Arbeit ist, Momente der Selbstwirksamkeit zu erzeugen und erfahrbar zu machen, dass es sich lohnt, sich in der Stadt einzubringen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.8

V/012/2022

Sachstandbericht zum Projekt: Gründung eines Eigenbetriebs zur Umsetzung der Aufgaben als zugelassener kommunaler Träger nach § 6a SGB II mit integriertem Bildungs- und Beschäftigungsträger

AP 1: Gründung Eigenbetrieb und Auflösung AöR

1.1 Die Bearbeitung der rechtlichen Voraussetzungen und notwendigen Unterlagen für die Auflösung der AöR und die Gründung des Eigenbetriebs schreitet voran und es werden die in allen Bereichen erarbeiteten Regelungsbedarfe für die Satzung und Geschäftsordnung gesammelt. In einem Workshop am 06.05.2022, zu dem die Mitglieder des SGA, des SGB II-Beirates sowie des Verwaltungsrates eingeladen sind, sollen die Schwerpunktsetzungen in Satzung und Geschäftsordnung ausgelotet und der erste Entwurf diskutiert werden.

1.2 Die erfolgreiche Bündelung der Antragsbearbeitung von Anträgen für Bildung und Teilhabe in Amt 50 und der Unterhaltssachbearbeitung und der Durchführung des Außendienstes im zukünftigen EB kann durch gegenseitige Verrechnung weitergeführt werden.

AP 2: Finanzen

2.1. Nach aktueller Einschätzung können auch die gewerblichen Bereiche des künftigen Eigenbetriebs als gemeinnützig anerkannt werden und die daraus resultierenden steuerlichen Vorteile genießen.

2.2. Ein weiterer Schwerpunkt in diesem Arbeitspaket ist der Umfang des Rechnungswesens im Eigenbetrieb (Buchhaltung, Kasse, Forderungsmanagement, Mahnwesen, Stundung und Vollstreckung) und die Ermittlung der Voraussetzungen für die benötigte Software. Zentrale Kriterien für die Zuordnung sind neben rechtlichen Vorgaben schlanke Prozesse – u.a. an der Schnittstelle zur Konzernbilanz - und hohe Kostentransparenz, die eine effiziente Abrechnung von Fördermitteln ermöglicht.

AP 3: Personal

3.1. Nachdem nicht abschließend rechtssicher geklärt werden konnte, ob die Vorschriften des Betriebsübergangs einschlägig sind, wurde dies in einer Grundsatzentscheidung festgelegt. Ebenso soll – soweit es rechtlich möglich ist - der Besitzstand der GGFA AöR-Mitarbeitenden aus dem

„alten“ Altersversorgungssystem gewährt werden. Die Vereinbarungen sollen auch in einem Überleitungsvertrag vereinbart werden.

3.2. Für die Mehrheit der Querschnittsaufgaben wurden funktionale Zuschnitte und Zuordnungen erarbeitet. Dieser Prozess wird bis Mitte April abgeschlossen sein und nach Entscheidung in der Projektsteuerungsgruppe in den Stellenplan Eingang finden.

AP 4: IT Architektur

Die IT-Systeme und Telefonie für die Mitarbeitenden des Eigenbetriebes werden zukünftig von der KommunalBit betreut. Die Administration von Fachsoftware wird i.d.R. von Mitarbeitenden des Eigenbetriebes übernommen.

Die Betreuung des Teilnehmernetzwerkes sowie die Unterstützung für die TN bleiben zunächst im Eigenbetrieb. In den nächsten Jahren soll eine Aufwand-/Nutzenbetrachtung durchgeführt werden. Derzeit wird ein detaillierter Umsetzungsplan dazu erarbeitet.

AP 5: Prozessanpassung

Mit der Fachkundigen Stelle konnte eine Vereinbarung getroffen werden, unter welchen Bedingungen das bisherige Trägerzertifikat (AZAV) auf den Eigenbetrieb übertragen werden kann, so dass eine nahtlose Fortsetzung der Maßnahmen sichergestellt ist. Das erste Audit im Eigenbetrieb

findet im Juli 2023 als Überwachungsaudit statt.

Derzeit wird mit allen Fördermittelgebern abgestimmt, wie die Übertragung bisherigen GGFA-Fördermittel auf den Eigenbetrieb erfolgen kann.

AP 6: Managementsystem (weiter-)entwickeln

Die Auftaktsitzung ist für die KW 19 geplant.

AP 7: Gremien

Der dort in Abstimmung befindliche Vorschlag zur Aufgabenzuordnung und Besetzung der Gremien wird in den Satzungs- bzw. Geschäftsordnungsvorschlag eingearbeitet.

AP 8: Räumliche Zusammenführung

Zusammen mit den Partnern der Jugendberufsagentur hat die Projektgruppe ein mögliches Gebäude für das Jobcenter besichtigt. Im ersten Fazit ist das Objekt aufgrund seiner Nähe zum Rathaus, seiner Rauntiefen, dem Platzangebot und dem Aufbau für eine Büronutzung mit Parteiverkehr in kleinen Büroeinheiten geeignet. In den kommenden Wochen wird die Belegungsplanung ausgeschrieben, um abschließend die Eignung beurteilen zu können. Kann dies bejaht werden, werden wir mit dem Vermieter in Verhandlungen über den Bezugszeitpunkt treten, um diesen so früh wie möglich umsetzen zu können. Es muss jedoch leider davon ausgegangen werden, dass ein Bezug erst in 3-4 Jahren möglich wird.

AP 9: Öffentlichkeitsarbeit/Markenauftritt

In einem ersten Schritt erarbeitete die Arbeitsgruppe die Beteiligung der Mitarbeitenden bei der Namensfindung vor. Die Projektsteuerungsgruppe befürwortet explizit, die Partizipation der Mitarbeitenden, wenngleich die finale Entscheidung beim Stadtrat liegt.

Ziel ist eine starke Identifikation der Mitarbeitenden mit dem neuen Namen und dem gemeinsamen Betrieb. In den letzten Wochen fand dazu ein dreistufiges Verfahren statt: Einbringung von Namensvorschlägen der Mitarbeitenden in die Arbeitsgruppe, Mitarbeitenden-Workshop zur Bewertung der Vorschläge mit Festlegung auf Namensmöglichkeiten, Umfrage bei den Mitarbeitenden in hybrider Form zu erarbeiteten Vorschlägen aus dem Workshop. Über das Ergebnis kann in der nächsten Sitzung berichtet werden.

AP 10: Projektbegleitende Kommunikation

Monatlich erhalten alle Mitarbeitenden der GGFA AöR und des Amtes 55 in einen Newsletter aktuelle Informationen zum Projekt. Darüber hinaus hat die Projektgruppe bereits zweimal im Rahmen von Betriebsversammlungen über den aktuellen Sachstand informiert.

Den Führungskräften des Jobcenters wird regelmäßig in der gemeinsamen Abteilungsleiterbesprechung über den aktuellen Sachstand des Projektes berichtet.

Die Fraktionsvorsitzenden sowie Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ebenfalls eine monatliche Projektinformation mit dem Sachstand zu den einzelnen Arbeitspaketen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.9

50/074/2022

Anmietung von Wohnungen für Geflüchtete aus der Ukraine

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aus dem Krieg zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine resultiert die größte Fluchtbewegung in Europa seit dem Ende des 2. Weltkriegs. Im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 04.03.2022 (Az.: G4-6745-1-608 – Anlage) wird davon ausgegangen, dass 100.000 geflohene Personen nach Bayern kommen. Bei diesem sog. „Szenario 2“ entfallen 13.500 Personen auf Mittelfranken und davon 837 auf die kreisfreie Stadt Erlangen (Quote lt. DVAsyl 6,2%). Derartige Aufnahmekapazitäten sind in Erlangen nicht vorhanden und müssen daher umgehend geschaffen werden. Da der vorbenannte Personenkreis aufenthaltsrechtlich nicht dazu verpflichtet ist in Gemeinschaftsunterkünften unterzukommen, werden in Erlangen die Ukraine-Geflüchtete auch ordnungsrechtlich in abgeschlossenen Wohneinheiten untergebracht (Verfügungswohnungen). Zahlreiche Privatpersonen und Unternehmen bieten der Stadt Erlangen Wohnraum zur Anmietung an, um diesen ukrainischen Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird deshalb damit beauftragt, jegliche Angebote zu prüfen und grundsätzlich alle angemessenen Angebote anzunehmen und anzumieten, bis der Bedarf gedeckt ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die diversen Angebote von Wohnraumanbieter*innen gestalten sich höchst unterschiedlich. Teilweise werden Einzelwohnungen, ganze Anwesen oder Wohnheime angeboten. Außerdem erfolgt die Zurverfügungstellung teilweise gänzlich entgeltfrei, nur gegen Nebenkosten oder nach dem Erlanger Mietspiegel. Darüber hinaus sind einige Liegenschaften komplett ausgestattet und/oder zeitlich (un-)befristet.

Aus den vorgenannten Gründen lässt sich der Prozess nicht einheitlich beschreiben.

Viele angebotene Objekte sollen ausschließlich an die Stadt Erlangen, nicht an die Ukraine-Geflüchteten selbst vermietet werden. Entsprechend der Regelungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates liegt ab einem Anmietvolumen von 60.000 € pro Gesamtmietzeitraum die Entscheidungskompetenz beim Stadtrat (Art. 29 GO i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO, § 14 Abs. 1 Buchst. c), Abs. 2 Nr. 2 der GeschO Stadt Erlangen). Wird kein Gesamtanmietzeitraum festgelegt (=unbefristet), ist die 10-fache Jahresmiete anzusetzen. Größere Objekte überschreiten diese 60.000er-Schwelle bereits bei einem Jahr Anmietzeit ohne dabei unangemessen zu sein.

Aufgrund der Drucks, die vielen täglich ankommenden Flüchtlinge angemessen unterzubringen, kann dieses formelle Verfahren nicht eingehalten werden. Potentielle Vermieter benötigen schnelle Entscheidungen und die Ukraine-Geflüchteten zeitnah gute Unterbringungsoptionen. Daher wurde vom Leiter der Führungsgruppe Katastrophenschutz folgende Entscheidung getroffen:

Während der Dauer des Katastrophenfalls erfolgt die Anmietung von Wohnraum über Amt 50. Es gelten hierfür folgende interne Vorgaben:

Bis zu einer jährlichen Gesamtwarmmiete (ohne Strom) von

- 30.000€ ist das Sachgebiet 503-2 unterschreibungsberechtigt
- 50.000€ ist die Abteilungsleitung 503 unterschreibungsberechtigt
- 100.000€ ist die Amtsleitung 50 unterschreibungsberechtigt.

Ab 100.000€ ist die Leitung Referat V unterschreibungsberechtigt.

Die Anmietungen unterliegen dem Gewerberaummietrecht. Es herrscht weitestgehend Vertragsfreiheit. Die Anmietungen erfolgen daher grundsätzlich unbefristet und sind i. d. R. monatlich kündbar mit einer Ablaufrist von 4 Monaten. Es entstehen somit keine unkündbaren Verpflichtungen für die Zukunft

Die Anmietungen sind objektiv geeignet den Katastrophenfall „Ukraine-Geflüchtete“ zu bewältigen und zudem erforderlich und verhältnismäßig.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufgrund der dynamischen Lage, sowohl bei den angebotenen Liegenschaften, als auch bei den letztlich unterzubringen Personen, können die finanziellen Ressourcen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Dem Anmietvolumen gegenüber stehen Einnahmen aus Benutzungsgebühren für Verfügungswohnungen, welche sich durch die Einweisungen erzielen lassen. Diese Einnahmen sind auch gesichert. Die Benutzungsgebühren werden in voller Höhe durch die Leistungen nach dem AsylBLG abgedeckt.

Eine weitere Erstattung nach dem AsylBLG ist nach Auskunft der Regierung von Mittelfranken nicht zu erwarten,

Inwieweit eine Kostenerstattung durch die Regierung nach dem KatSchG (Katastrophenschutzgesetz) möglich sein wird, ist derzeit in Klärung.

Die Unterbringung von Flüchtlingen ist grundsätzlich eine staatliche Aufgabe. Die ordnungsrechtliche Unterbringung in Verfügungswohnungen stellt hier einen Sonderweg dar, welcher nicht zuletzt humanitäre Ziele verfolgt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

ja*

nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind ungeklärt

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Zum TOP 8.3 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Zum TOP 8.3 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2

55/038/2022

Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum Februar 2022

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 3

50/072/2022

Bericht zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt 2021

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Amt 50 hat einen Bericht über die „Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt“ zum Stichtag 31.12.2021 erstellt.

Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

s. Bericht zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt 2021

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

s. Bericht zur Lage auf dem sozialen Wohnungsmarkt 2021

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Anwesend 11

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 5 gegen 0 Anwesend 5

TOP 4

V/006/2022

Neue Zusammensetzung des Sozialbeirats

1. Ergebnis/Wirkungen

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat werden personelle Änderungen während der laufenden Amtszeit des Beirats nicht durch den Stadtrat, sondern durch Entscheidung des Beirates selbst umgesetzt.

Entsprechend der Benennung durch den DGB Kreis Erlangen und Erlangen-Höchststadt scheiden Herr Wolfgang Niclas und Herr Frank Riegler ab sofort aus dem Sozialbeirat aus und Frau Petra Rothe und Herr Anton Salzbrunn werden ab sofort als Mitglied in den Sozialbeirat der Stadt Erlangen berufen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 5 gegen 0 Anwesend 5

TOP 5

50/069/2022

Strom-Sozialtarif bei den Erlanger Stadtwerken, Antrag Erlanger Linke, Antragsnr. 014/2022,

Kein Sozialtarif für ErlangenPassInhaber*innen

Die ESTW kann die Einführung eines Sozialtarifs für Strom nicht anbieten. Als kommunales Wirtschaftsunternehmen der Stadt Erlangen muss die ESTW in den Geschäftsbereichen Energie- und Wasserversorgung überwiegend nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen handeln. In den Geschäftsbereichen ÖPNV und Bäder erbringen die ESTW bereits erhebliche gemeinwirtschaftliche Leistungen, welche das wirtschaftliche Ergebnis des Gesamtunternehmens fast gänzlich aufzehrt. Nachlässe bei den Energiepreisen aufgrund sozialer Kriterien sind für die ESTW nicht möglich.

Politisch notwendig erachtete Transferleistungen sind nicht durch die ESTW, sondern durch Kommune, Freistaat oder Bund zu finanzieren.

Für Strompreise von Haushaltskunden gilt bei den ESTW eine Preisgarantie bis zum 31. Januar 2023. Die ESTW haben mit den Tarifen ClassicER und ERconomy 12 sehr gute Angebote.

Ausgehend von einem Jahresverbrauch von 1.500 kWh (mit diesem Wert rechnet z. B. auch check24) ergeben sich folgende Kosten:

- Grundversorgung (ClassicER) 534 €/Jahr, 44,50 €/Monat → damit ca. 16,5 % über den im Regelbedarf festgesetzten Betrag (36,44 €)
- Sonderprodukt (ERconomy 12) 483,90 €/Jahr, 40,33 €/Monat → damit 5,5 % über den im Regelbedarf festgesetzten Betrag (36,44 €)
-

Auch Kunden, die im Netzgebiet der ESTW wohnen, erhalten bei einem Wechsel bzw. einer Rückkehr zu den ESTW die derzeit veröffentlichten, vergleichsweise günstigen und bis 31. Januar 2023 garantierten Tarife.

Unabhängig von diesen relativ günstigen Konditionen bei den ESTW ist es unstrittig, dass bei den Preisen für Energie und Strom eine enorme Preissteigerung zu beobachten ist. Durch den Krieg in der Ukraine hat sich diese Situation nochmals verschärft.

Dies trifft einkommensschwache Haushalte im Besonderen; aus diesem Grunde hat auch der Bund ein umfangreiches Paket geschnürt um die Haushalte im Allgemeinen und die einkommensschwachen Haushalte im Besonderen zu entlasten.

Maßnahmen des Bundes

Der Bund hat bereits folgende Maßnahmen beschlossen:

CO2- Komponente beim Wohngeld

Seit Januar 2022 erhalten Haushalte mit geringem Einkommen über die sogenannte CO2-Komponente mehr Wohngeld. Pro Haushalt erhöhte sich damit der Zuschuss im Rahmen der Wohngeldreform im Schnitt um 15 Euro/mtl.

Wegfall der EEG-Umlage

Die EEG-Umlage („Ökostrom-Umlage“) wird zum 1. Juli 2022 abgeschafft. Die sich daraus ergebende Entlastung sollen die Stromanbieter in vollem Umfang an ihre Endverbraucher weitergeben.

Die EEG-Umlage beträgt derzeit 3,723 ct/kWh netto; bei einer Abschaffung zu 01.07.2022 ergibt sich für den Beispielshaushalt mit 1.500 kWh eine Reduzierung der jährlichen Kosten um 66,46 €/Jahr (33,23 €/Halbjahr oder 5,54 €/Monat).

Heizkostenzuschuss für einkommensschwache Haushalte

Zudem gibt es für Wohngeldbezieher, für Studenten mit Bafög, Bezieher von Aufstiegs-Bafög und Berufsausbildungsbeihilfe zum 01.06.2022 einen einmaligen Zuschuss zu den Heizkosten.

Für Wohngeldhaushalte wird der Heizkostenzuschuss nach Haushaltsgröße gestaffelt

- bei einer Person 270 Euro
- bei zwei Personen 350 Euro
- für jede weitere Person 70 Euro

Für BAföG-Empfänger*innen, für Aufstiegsgeförderte mit Unterhaltszuschuss sowie für Auszubildende mit Beihilfe oder Ausbildungsgeld beträgt der Heizkostenzuschuss einheitlich 230 Euro.

Der Heizkostenzuschuss soll von Amts wegen, also ohne gesonderten Antrag gezahlt werden. Die Auszahlung soll im Sommer erfolgen, da in dieser Zeit in der Regel die Heizkosten- und Nebenkostenabrechnungen erstellt werden.

Entlastungspaket der Regierungsparteien vom 23.03.2022

Am 23.03.2022 haben sich die Regierungsparteien SPD, Grüne und FDP auf ein Entlastungspaket zum Umgang mit den hohen Energiekosten geeinigt. Zur Entlastung der Bürger*innen sind folgende weitere Maßnahmen geplant:

- Energiepreispauschale für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt
- Einmalbonus in Höhe von 100 Euro für jedes Kind
- Erhöhung der coronabedingten Einmalzahlung um 100 Euro auf 200 Euro pro Leistungsempfänger*in

Maßnahmen in der Stadt Erlangen

Die Energiekosten wirken sich bei den einkommenschwachen Haushalten in erster Linie auf die Heizkosten und die Kosten der Haushaltsenergie aus.

Heizkosten

Bedarfe für Heizung werden bei Leistungsbezieher*innen nach dem SGB II, dem SGB XII und damit auch dem AsylBLG in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit sie angemessen sind.

Konkret heißt das, dass grundsätzlich die Heizkosten in vollem Umfang übernommen werden. Bei einer Erhöhung der Kosten (pro kWh) werden konsequenterweise auch die erhöhten Kosten übernommen.

Jobcenter und Sozialamt können diese gestiegenen Preise auch bei den anstehenden Heizkostenabrechnungen berücksichtigen und damit höhere Beträge erstatten.

Ausschließlich in den Fällen, in denen ein unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten festgestellt werden kann, kann für die Zukunft auf eine Reduzierung des tatsächlichen Verbrauchs hingewirkt werden.

Stromkosten

Anders stellt sich die Situation beim Haushaltsstrom dar.

Der Anteil der Kosten für Energie, Wohnen und Wohnungsinstandhaltung am Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 (Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehender) beläuft sich auf 8,11 % bzw. derzeit 36,44 € mtl.

Dieser in den aktuell geltenden Regelbedarfen enthaltene Anteil für Strom bemisst sich nach den Energiepreisen aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 und trägt in keiner Weise den Preisentwicklungen der jüngsten Vergangenheit Rechnung. In der Folge wird es den Leistungsbeziehenden selbst durch Vornahme von Einsparungen bei anderen Bedarfen zunehmend nicht gelingen, die höheren Stromabschläge aus dem Regelbedarf zu decken. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Leistungsbeziehende wirtschaftlich nicht in der Lage sein werden, Stromnachzahlungen für die Vergangenheit aus eigenen Mitteln in einer Summe

auszugleichen. Zur Abwendung von Stromsperrungen werden daher noch zusätzliche Ratenzahlungen an das Versorgungsunternehmen oder nach Gewährung eines Darlehens durch das Jobcenter oder das Sozialamt. Rückzahlungen aus dem Regelbedarf zu leisten sein. Die wirtschaftliche Situation der Haushalte wird sich zuspitzen, so dass hier dringender Handlungsbedarf des Gesetzgebers geboten ist.

Das Problem ist bundesweit bekannt und entsprechende Initiativen haben sich bereits an das BMAS gewandt.

Wie dem Ergebnisprotokoll des Koalitionsausschusses vom 23.03.2022 zu entnehmen ist, gehen die Regierungsparteien nun davon aus, dass bei den derzeitigen Energiepreisen die Regelbedarfe zum 1. Januar 2023 die hohen Preissteigerungen abbilden und damit angemessen erhöht werden

Übernahme von Stromkostennachzahlungen/-schulden nach den Bestimmungen in den Leistungsgesetzen

Die Kosten für Haushaltsenergie stiegen zwar in vielen Fällen bereits ab dem 01.01.2022, die Vorauszahlungen an die Energieversorgungsunternehmen bleiben jedoch zunächst unverändert. Die höheren Kosten schlagen häufig erst mit den Jahresabrechnungen zu Buche.

Sollten aufgrund von hohen Nachforderungen bei Jahresabrechnung der Energieunternehmen Stromschulden entstehen, sieht der Gesetzgeber in den Leistungsgesetzen die Möglichkeit der Übernahme der Energieschulden (als Darlehen oder Beihilfe) vor. Dieses Instrument wird bei Entstehen von Stromschulden sowohl seitens Jobcenter oder auch Sozialamt genutzt und der Ermessensspielraum soweit als möglich zugunsten der Bürger*innen genutzt.

Übernahme von Stromschulden aus dem Budget „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“

In den Fällen, in denen es keine Möglichkeiten nach dem SGB II oder dem SGB XII zur Übernahme von Stromschulden gibt, besteht die Möglichkeit die Energieschulden aus Spenden- oder Stiftungsmitteln (z.B. Sonderfonds gegen Armut und Obdachlosigkeit in Erlangen, Bürgerstiftung etc.) oder aus dem Budget „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ zu übernehmen.

Das Budget „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ ist mit einer Summe in Höhe von 100.000 Euro/ Jahr ausgestattet. Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre und unter Berücksichtigung der Leistungen des Bundes ist dieser Betrag auch ausreichend um die durch die hohen Energiepreise steigenden Bedarfe zu decken.

Kooperation mit den ESTW

Das Sozialamt arbeitet seit Jahren eng mit den ESTW Erlangen zusammen um Sperrungen von Energie zu beheben oder zu vermeiden. Haushalte, die Stromschulden haben oder bei denen eine Energiesperre droht, werden von den ESTW an den sozialpädagogischen Dienst im Sozialamt verwiesen.

Im Rahmen der Beratung durch den sozialpädagogischen Dienst werden

- vorrangig die gesetzlichen Hilfsmöglichkeiten geprüft
- andere finanzielle Lösungen (Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts, Spenden etc.) geprüft und
- die Hilfesuchenden umfassend beraten (Wechsel des Stromanbieters, Verweis an Energiesparhelfer etc.) um die erarbeiteten Lösung nachhaltig zu gestalten.

Aufgrund der aktuell explodierenden Energiepreise ist davon auszugehen, dass die Anzahl derer, die aufgrund hoher Nachzahlungen auf diese Hilfen angewiesen sind, steigt. Die Kooperation mit Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, insbesondere der Schuldner- und Insolvenzberatung wird in diesem Kontext intensiviert.

Projekt „Energiesparhelfer“

Die Erfahrungen zeigen schon seit langem, dass zusätzlich zur Behebung der Energieschulden auch eine Analyse des vergleichsweise hohen Energieverbrauchs notwendig ist um eine nachhaltige Reduzierung des Energieverbrauchs der Haushalte zu erreichen. Haushalte mit Energieschulden werden daher seit Jahren an das Projekt „Energiesparhelfer“ bei den ESTW vermittelt. Die Haushalte werden beraten, es werden Stromverbrauchsanalysen durchgeführt und Sparpotenziale aufgezeigt. Bisher wurden kostenlos Kühlgeräte und sparsame Leuchtmittel ausgegeben.

Im Jahr 2022 wird das Projekt ausgeweitet, indem weitere energieeffiziente Geräte ausgegeben werden sollen.

Die im Moment bereitgestellten Mittel der ESTW sind ausreichend.

Eine Personalaufstockung für das Energiesparhelferprojekt ist aus Sicht der ESTW nicht notwendig.

Um die Inanspruchnahme der Beratungen durch insbesondere einkommensschwache Haushalte zu steigern wird die Inanspruchnahme verstärkt durch den ErlangenPass und die Broschüre „Gut beraten – günstig leben“ beworben.

Energieeffiziente Geräte im Sozialkaufhaus

Das Sozialkaufhaus der GGFA hält nur energieeffiziente Geräte vor; sowohl bei Erstausstattungen und Ersatzbeschaffungen verweisen Sozialamt und Jobcenter an das Sozialkaufhaus. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von „Weißer Ware“ werden i.d.R. als Darlehen übernommen.

Um die Ausstattung der Haushalte mit energieeffizienten Geräten zu steigern, wird von der GGFA (Sozialkaufhaus) mit den ESTW ein Konzept entwickelt, bis zur Sommerpause 2022 fertiggestellt und den Gremien vorgelegt.

Ziel ist es mit einer gezielten Beratung günstige „Weiße Ware“ auszureichen und die Haushalte beim Energiesparen zu unterstützen. Der Zugang zu diesem Projekt soll über den ErlangenPass erfolgen.

Für dieses Projekt können die im Haushalt von Amt 50 eingestellten Haushaltsmittel i.H.v. 200.000 € verwendet werden.

Fazit:

1. Die Kosten für Haushaltsenergie sind im Regelbedarf enthalten. Aufgrund der massiv gestiegenen Energiepreise erachtet die Stadt Erlangen eine Überprüfung und Neufestsetzung der Regelbedarfe für erforderlich und wird dies auch in den entsprechenden Gremien wie dem Städtetag mit vorantreiben. Der Bund hat bereits entsprechende Signale gesendet.
2. Die Kosten für Heizung werden bei den Leistungsempfänger*innen nach den Bestimmungen des SGB II bzw. SGB XII übernommen. Für andere einkommensschwache Haushalte leistet der Bund im Kalenderjahr 2022 Einmalzahlungen für Heizkosten.
3. Der sozialpädagogische Dienst bei Wohnungsnotfällen sowie die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände beraten und unterstützen bei hohen Energiekosten; die Kooperation mit den Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände soll ausgebaut werden.

4. Die ESTW kann die Einführung eines Sozialtarifs für Strom für ErlangenPassInhaber*innen nicht anbieten.
5. Hohe Stromnachzahlungen können aus Spendenmitteln sowie dem Budget „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ ausgeglichen werden.
6. GGFA und ESTW entwickeln ein Konzept zur Beschaffung von vergünstigten, energieeffizienten Elektrogeräten.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Anwesend 11

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 5 gegen 0 Anwesend 5

TOP 6

50/071/2022

Beschlussvorlage WLAN in Heimen, Antrag SPD Fraktion, Antragsnr. 230/2021

Mit dem Antrag Nr. 230/2021 vom 05.10.2021 beantragte die SPD-Fraktion einen Bericht zum Stand und Bedarf der Ausstattung von stationären Seniorenpflegeeinrichtungen mit WLAN.

Im Einzelnen soll dabei auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

1. Besitzen alle Erlanger Seniorenheime eine flächendeckende Verfügbarkeit von WLAN?
2. Falls dies nicht der Fall ist: Bestehen bereits Pläne dies nachzurüsten oder Seniorenheime bei der Nachrüstung zu unterstützen?

Hierzu wurde von Amt 50 im Januar 2022 eine Befragung der entsprechenden Einrichtungen durchgeführt (s. SGA-Vorlage Nr. 50/064/2021 vom 26.01.2022). Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse der Befragung und Schlussfolgerungen daraus.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1.1 Hintergrund

Die Versorgung von stationären Pflegeeinrichtungen mit digitalen Technologien soll auch den dort lebenden Bewohner*innen die Teilhabe an den Chancen der Digitalisierung ermöglichen und digitale Ungleichheiten verhindern. In Nordrhein-Westfalen wurde bereits 2019 im Landesheimgesetz festgeschrieben, dass Pflegeheime ihren Bewohner*innen Internetzugänge bereitstellen müssen (www.vdk.de; Zugriff: 22.02.2022).

Die Corona-Pandemie mit den strikten Kontaktbeschränkungen im stationären Pflegebereich hat deutlich gemacht, dass soziale Kontakte weiter gepflegt werden können und soziale Isolation vermieden werden kann, wenn der Zugang zu digitalen Technologien besteht. Im Gutachten der Kommission für den 5. Altenbericht der Bundesregierung zum Thema Digitalisierung wird in der Pandemie deshalb geradezu ein „Weckruf“ gesehen, die Digitalisierung auch im Bereich der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen voranzubringen und Einrichtungen mit Internetzugängen für die Bewohnerschaft auszustatten.

Dies wird ebenso bereits in einem Forderungskatalog der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) zur „digitalen Grundversorgung in Heimen“ von 2020 formuliert.

Neben der Verfügbarkeit eines (WLAN-)Internetzugangs muss jedoch auch die notwendige Hardware (Smartphones, Tablets) zur Verfügung stehen. Zudem muss den Bewohner*innen der Zugang zu der meist noch unvertrauten digitalen Technik vermittelt und sie bei der Nutzung begleitet und unterstützt werden.

Für die Bearbeitung des o.g. Antrags der SPD-Fraktion wurde die darin formulierte Fragestellung deshalb um diese Aspekte erweitert. Darüber hinaus wurde über den aktuellen Stand hinaus die Frage nach Zukunftspotenzialen und notwendigen Voraussetzungen für die Stärkung der digitalen „Versorgung“ der Bewohner*innen in stationären Pflegeeinrichtungen gestellt.

1.2 Befragung von Pflegeheimen

Fragebogen

Für die schriftliche Befragung wurde ein Fragebogen zu folgenden Inhalten erstellt:

- Ausstattung mit WLAN bzw. Planungen hierfür;
- Chancen und Nutzen digitaler Techniken für die Bewohnerschaft;
- Unterstützung der Bewohnerschaft und Nutzungsverhalten;
- Potenziale und Voraussetzungen für digitale Techniken.

Hierzu wurden neun Fragen formuliert, die durch einfaches Ankreuzen von Antwortkategorien beantwortet werden konnten. Darüber hinaus war am Ende des Fragebogens eine zusätzliche freie Kommentierung möglich.

Der von Amt 50 formulierte Fragebogen wurde vom Sachgebiet Statistik und Stadtforschung in eine digitale Version übertragen, so dass er online an die Adressat*innen übermittelt und beantwortet werden konnte. Mit der Beschränkung auf nur wenige Fragen und dem online-Format sollte eine möglichst einfache und zeitsparende Bearbeitung gewährleistet werden.

Die Auswertung des Fragebogens erfolgte durch das Sachgebiet Statistik und Stadtforschung.

Ergebnisse

Per E-Mail wurden die Einrichtungsleitungen von insgesamt zwölf Einrichtungen um Teilnahme an der Befragung gebeten. Der Fragebogen wurde von elf Einrichtungsleitungen (Quote = 92 Prozent) bearbeitet. Daraus ergaben sich folgende Ergebnisse:

Ausstattung mit WLAN: Bestand und Planungen

- vier Einrichtungen bieten einen WLAN-Zugang für die Nutzung privater Endgeräte in jedem Bewohner*innen-Zimmer bzw. in jeder Wohnung; in zwei Einrichtungen ist dies in Gemeinschaftsräumen möglich;
- vier Einrichtungen planen ein solches Angebot in nächster Zeit; von einer weiteren Einrichtung wird dies evtl. für 2023 oder 2024 eingeplant;
- in einer Einrichtung fallen für die Nutzung des WLAN bei einem Access-Point im Zimmer für die eigene Nutzung Kosten in Höhe von 10 Euro monatlich für die Bewohner*innen an;
- acht Einrichtungen bieten bereits ein für alle Bewohner*innen nutzbares Angebot zur Nutzung von einrichtungseigenen Endgeräten, davon sechs Einrichtungen über WLAN, zwei über einen kabelgebundenen Zugang;
- zwei Einrichtungen planen ein solches Angebot in nächster Zeit;

Chancen und Nutzen

- sieben Einrichtungen sehen in digitalen Medien generell eine gute Möglichkeit für die Unterstützung sozialer Kontakte;
- in einer Einrichtung wird dies zusätzlich auch als „Überbrückung“ betrachtet, solange keine persönlichen Kontakte möglich sind;
- von jeweils drei Einrichtungen wird jedoch auch eingeschätzt, dass die meisten Bewohner*innen mit einem digitalen Angebot auch mit Unterstützung überfordert wären bzw. der personelle und zeitliche Aufwand für die Unterstützung der Bewohner*innen nicht leistbar wäre;

(da Mehrfachantworten möglich waren, summieren sich die Antworten auf mehr als 11);

Unterstützung der Bewohner*innen und Nutzungsverhalten

- neun Einrichtungen geben an, dass Mitarbeiter*innen des Hauses die Bewohner*innen bei Bedarf im Umgang mit den digitalen Medien unterstützen könnten;
- in einer Einrichtung stehen hierfür ehrenamtliche Helfer*innen zur Verfügung;

Nutzung digitaler Technik durch die Bewohner*innen

- der Anteil von Bewohner*innen, die bereits digitale Medien nutzen, wird sehr unterschiedlich von den Einrichtungsleitungen eingeschätzt und reicht von 0 bis 50 Prozent, davon:
 - fünf Einrichtungen: weniger als 10 Prozent,
 - drei Einrichtungen: zwischen 10 und 20 Prozent,
 - zwei Einrichtungen: 30 bzw. 50 Prozent;

Potenziale

Bei der Frage, ob mehr Bewohner*innen digitale Medien nutzen würden, wenn sie Endgeräte zur Verfügung gestellt bekämen oder bei Bedarf Unterstützung und Begleitung erhielten, fielen die Antworten sehr unterschiedlich aus:

- in drei Einrichtungen wird der Bedarf als zu gering eingeschätzt;
- in zwei Einrichtungen werden die Barrieren auch mit Unterstützung als zu hoch betrachtet;
- jeweils drei Einrichtungsleitungen gehen davon aus, dass dann wahrscheinlich bzw. ganz sicher mehr Bewohner*innen die Möglichkeiten nutzen würden;

Höher wird jedoch das künftige Potenzial eingeschätzt:

- zehn Einrichtungsleitungen sehen Möglichkeiten für die Stärkung sozialer Teilhabe;
- jeweils sechs Einrichtungsleitungen sehen zudem Chancen für die Aktivierung der Bewohner*innen (z.B. Spiele, körperliche Aktivierung, Gedächtnisspiele) sowie für die Teilhabe am Leben außerhalb der Einrichtung (z.B. virtuelle Museumsbesuche, Stadtführungen, Filme, Vorträge etc.);

(da Mehrfachantworten möglich waren, summieren sich die Antworten auf mehr als 11);

Voraussetzungen

Für die Nutzung der Potenziale müssen nach Einschätzung der Einrichtungsleitungen bestimmte Voraussetzung gegeben sein:

- Schulung, Anleitung und Begleitung der Bewohner*innen (sieben Einrichtungsleitungen);
- Schulungen für Mitarbeitende, um Bewohner*innen bei Bedarf zu unterstützen oder spezielle Software anzuwenden (sieben Einrichtungsleitungen);
- finanzielle Unterstützung und Entlastung der Bewohner*innen mit geringen finanziellen Mitteln, um deren Teilhabe an digitalen Chancen zu stärken (sechs Einrichtungsleitungen);
- finanzielle Unterstützung des Trägers, z.B. für technische Ausstattung, benutzerfreundliche Endgeräte und den laufenden Betrieb (vier Einrichtungsleitungen);

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der überwiegenden Zahl der teilnehmenden Einrichtungen ist die Ausstattung mit einem Internetzugang für die Bewohner*innen über kostenloses WLAN (in Zimmern bzw. Gemeinschaftsräumen) entweder bereits vorhanden oder bereits in Planung. Als Hindernisse für eine Nutzung werden z.T. die Überforderung der Bewohnerschaft bzw. die fehlenden personellen Kapazitäten zur Unterstützung der Bewohnerschaft gesehen.

Dem möglichen Nutzen digitaler Möglichkeiten wird zwar grundsätzlich überwiegend zugestimmt, so im Hinblick auf soziale Teilhabe, aber v.a. auch für Aktivierungsmöglichkeiten oder Teilhabechancen bei Kultur-, Freizeit- oder Bildungsangeboten. Hierfür stehen in allen Einrichtungen Mitarbeitende des Hauses oder ehrenamtliche Helfer*innen zur Unterstützung zur Verfügung.

Sechs Einrichtungsleitungen schätzen, dass die Nutzung durch die Verfügbarkeit von Endgeräten und eine Begleitung der Bewohner*innen wahrscheinlich oder ganz sicher steigen würde. Von zwei bzw. drei Einrichtungen werden die Anforderungen allerdings zu hoch bzw. der Bedarf zu gering beurteilt.

Nach den Erfahrungen der befragten Einrichtungsleitungen ist die tatsächliche Nutzung digitaler Medien durch die Bewohner*innen sehr unterschiedlich, so dass sich kein schlüssiges Bild ergibt. Hier spielen sehr spezifische Umstände wie etwa unterschiedliche Voraussetzungen oder

Einschränkungen der Bewohnerschaft eine wichtige Rolle. So würden auch Schulungen oder die Verfügbarkeit der digitalen Medien nicht generell soziale Teilhabe durch digitale Medien stärken, wenn diese Medien nicht bereits früher eine Rolle gespielt hätten und genutzt worden wären.

Mit Blick auf die Zukunft wird digitale Teilhabe vermutlich aber auch in stationären Pflegeeinrichtungen für die Bewohnerschaft bedeutsamer, wenn künftige Generationen alter Menschen bereits Vorerfahrungen mit digitalen Techniken mitbringen und die Erwartung haben, diese auch in einem stationären Versorgungssetting weiter nutzen zu können.

Dies kann über die Pflege sozialer Kontakte (z.B. durch Videotelefonie) hinausgehen und insbesondere Aktivierungsmöglichkeiten erweitern.

Somit kann als Resümee festgehalten werden,

- dass beim Großteil der Erlanger Seniorenpflegeeinrichtungen bereits gute technische Voraussetzungen für die digitale Teilhabe der Bewohnerschaft bestehen oder geplant werden, diese Techniken von einem (z.T. geringen) Teil der Bewohnerschaft auch bereits genutzt werden und sie bei Bedarf Unterstützung erhalten;
- dass zukünftige Potenziale bestehen, wenn die nächsten Generationen von Bewohner*innen Vorerfahrungen mit digitalen Medien mitbringen;
- dass digitale Teilhabe in Pflegeheimen aber gefördert werden muss durch die Unterstützung
 - der Bewohner*innen für die Ausbildung von Nutzungskompetenzen und in finanzieller Hinsicht,
 - des Personals, um die Bewohnerschaft begleiten zu können und
 - der Einrichtungsträger für die technische und administrative Umsetzung und die Anschaffung einer ausreichenden Zahl von Geräten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Welche konkreten Schritte sich aus den Ergebnissen der Befragung ergeben, sollte in einem künftigen Treffen des Bündnisses für Pflege im Austausch mit Vertreter*innen von Einrichtungen weiter erörtert werden, in dem die hier aufgeworfenen Fragen und Überlegungen konkretisiert werden können.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Anwesend 11

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 5 gegen 0 Anwesend 5

TOP 7

50/075/2022

Aufnahme Studierender in den ErlangenPass, Antrag Erlanger Linke, Antragsnr. 055/2022

Mit Antrag vom 22.02.2022 beantragt die Erlanger Linke, dass ab sofort alle Studierende den ErlangenPass beantragen können. Hilfsweise wird beantragt ihn spätestens zur geplanten Einführung des ErlangenPass Plus erhalten zu können.

Berechtigte für den ErlangenPass

Der Personenkreis der ErlangenPass-Inhaber*innen wurde bei der Einführung des ErlangenPasses zum 01.01.2016 festgelegt und ist vorrangig auf die Empfänger*innen von Transferleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) begrenzt. Insbesondere diesem Personenkreis sollten über die Vergünstigungen des ErlangenPasses größere Chancen zur sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe ermöglicht werden.

Daneben können Bürger*innen, die den Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, den ErlangenPass beantragen.

Einführung ErlangenPass Plus

Aufgrund der Erfahrungen in Verwaltung und Politik hat sich der Bedarf nach einer Erweiterung des Personenkreises derer, die einen ErlangenPass beantragen können, abgezeichnet.

Die Verwaltung prüft derzeit, um welche weiteren Personengruppen der Kreis der Berechtigten erweitert werden kann und welche Kriterien maßgeblich für die Zugangsberechtigung zum ErlangenPass Plus sein können.

Bei der Entwicklung des ErlangenPasses Plus wird auch die Gruppe der Studierenden näher beleuchtet werden und geprüft werden, ob und wenn ja unter welchen Maßgaben die Aufnahme dieser Gruppe in einen erweiterten Sozialpass erfolgen könnte.

Derzeit sind ca. 40.000 Studierende an der Friedrich-Alexander-Universität immatrikuliert.

Davon sind ca. 17.000 Studierende mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet (siehe Sozialbericht 2021). Von diesen Studierenden sind entsprechend der Ausführungen im Sozialbericht ca. 12.600 Auszubildende und Studierende armutsgefährdet (als armutsgefährdet gelten in Erlangen Personen mit einem Einkommen unter 1.220 €). Es gibt bedürftige Studierende, aber nicht alle Studierenden sind bedürftig.

Selbst wenn man nur die Gruppe der armutsgefährdeten Studierenden einbeziehen würde, würde sich der Berechtigtenkreis immens erweitern.

Bei der Einführung des ErlangenPasses wurde der berechtigte Personenkreis für den ErlangenPass auf ca. 8000 Personen geschätzt. Eine Aufnahme eines weiteren, doch erheblich größeren Personenkreises bedarf einer weitgehend neuen Kalkulation aller erforderlichen Ressourcen. Es wird zusätzliches Personal benötigt, die Erstattungszahlungen müssen neu ermittelt und im Haushalt bereitgestellt werden.

Eine Vorabentscheidung, sofort und pauschal alle Studierende in den ErlangenPass mit aufzunehmen, ist nicht möglich und muss daher abgelehnt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Anwesend 11

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 5 gegen 0 Anwesend 5

TOP 8

50/073/2022

Projekt „Taxigutscheine für ErlangenPass-Inhaber*innen ab 60 Jahre

Mit der Aufnahme des Angebots wird der ErlangenPass als Instrument zur Unterstützung älterer Menschen mit geringen Mitteln gestärkt und ein Beitrag zur nachhaltigen Unterstützung der Mobilität und Teilhabe älterer Menschen mit geringen Mitteln geleistet.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Projekt „Taxi-Gutscheine für ErlangenPass-Inhaber*innen ab 60 Jahren“ wurde im Oktober 2020 gestartet. Menschen ab 60 Jahren, die über geringe finanzielle Mittel verfügen und den ErlangenPass besitzen, sollten damit in der Corona-Pandemie bei ihren alltäglichen Besorgungen und Erledigungen und ihrer sozialen Teilhabe unterstützt werden. Die Taxigutscheine geben ihnen die Gelegenheit, hierfür bei Bedarf Taxifahrten in Anspruch zu nehmen und Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu vermeiden. Damit sollte ihre Mobilität unterstützt und Einschränkungen aufgrund des höheren Sars-Cov-2-Infektionsrisikos im öffentlichen Raum vermieden werden.

Das Projekt wurde im SGA am 23.09.2020 konzeptionell ausführlich vorgestellt (Vorlagen-Nr. 50/012/2020).

In Zwischenberichten im SGA am 11.02.2021 (Vorlagen-Nr. 50/027/2021) und am 29.06.2021 (Vorlagennummer: 50/052/2021) wurde über den Projektverlauf und die Inanspruchnahme der Gutscheine berichtet.

In einem Bericht im SGA am 05.10.2021 (Vorlagen-Nr. 50/059/2021) wurde über die Ergebnisse einer in 2021 durchgeführten telefonischen Befragung berichtet, in der die Nutzer*innen von Taxigutscheinen zu ihren Erfahrungen und Verwendungszwecken der Gutscheine befragt wurden. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde das Projekt bis Ende April 2022 verlängert.

Im Anschluss sollte über eine Projektverlängerung nach Maßgabe der pandemischen Situation im Frühjahr 2022 entschieden werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die o.g. Befragung erbrachte, dass das Angebot von den Teilnehmenden als wertvoll und zum Teil notwendig für ihre Mobilität und selbstbestimmte Alltagsbewältigung bewertet wird. Die Gutscheine wurden überwiegend für Fahrten zur Erledigung von alltäglichen Anforderungen wie etwa Arztbesuche, Einkäufe oder Besorgungen in der Apotheke genutzt. Fahrten zu gemeinschaftlichen Aktivitäten (Besuche, Veranstaltungen) waren entsprechend der pandemiebedingten Einschränkungen weniger relevant.

Teilnehmer- und Nutzungszahlen

Die Zahl der Nutzer*innen von Gutscheineheften und die Zahl abgerufener Gutscheinehefte wurde über den Projektverlauf hinweg beobachtet. Von jeder berechtigten Person konnten mehrfach Gutscheinehefte abgerufen werden. So stiegen sowohl die Anzahl der Nutzer*innen als auch die Nutzungszahlen innerhalb eines Jahres kontinuierlich an (s. Abbildung 1 und 2 mit den aufsummierten Zahlen zwischen März 2021 und Februar 2022).

Dabei fällt auf, dass die Zahl der Nutzer*innen

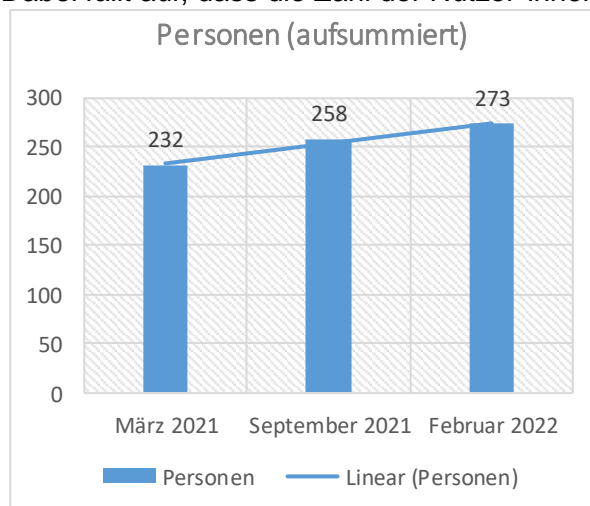


Abbildung 2: Anzahl Nutzer*innen der Taxigutscheine

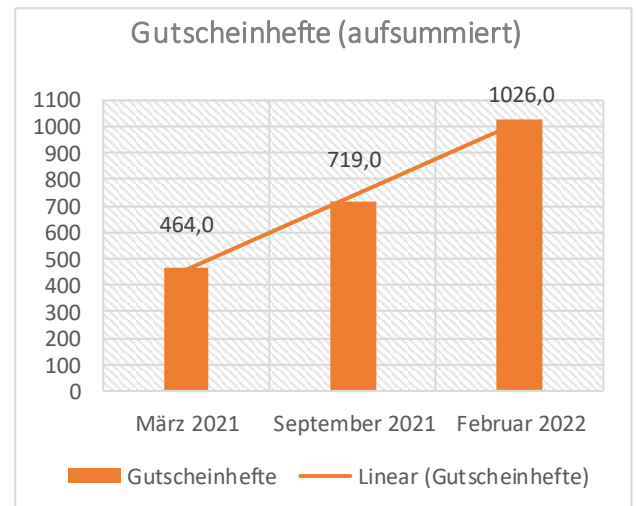


Abbildung 1: Anzahl abgerufener Gutscheinehefte

weniger steil ansteigt als die Zahl abgerufener Gutscheinehefte. Diese ist zwischen März 2021 und Februar 2022 um mehr als das Zweifache gewachsen, während die Zahl der nutzenden Personen im gleichen Zeitraum um rund 18% zugenommen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass über den Jahresverlauf insgesamt auch die Zahl der Antragsteller*innen ab 60 Jahren für den ErlangenPass gestiegen ist.

Die Zahl der Nutzer*innen entspricht zum Stand Februar 2022 rund 48 Prozent der berechtigten Personen.

Schlussfolgerungen

Damit lässt sich folgendes Resümee ziehen:

- es hat sich eine Teilgruppe der ErlangenPass-Inhaber*innen herauskristallisiert, die etwa die Hälfte der berechtigten ErlangenPass-Inhaber*innen ab 60 Jahren umfasst;
- diese Teilgruppe hat kontinuierlichen Bedarf an der Unterstützung durch die Taxigutscheine und ruft wiederholt Gutscheinehefte für Taxifahrten ab.

Diese Entwicklung zeigte sich über den Jahresverlauf unabhängig von Schwankungen im Pandemieverlauf bezüglich der Inzidenzzahlen und des Umfangs von Kontaktbeschränkungen.

Als Ergebnis aus der in 2021 erfolgten Befragung und aus dem Verlauf der Nutzungszahlen wird deshalb gefolgert, dass das Angebot auch unabhängig von pandemiebedingten Einschränkungen auf einen regelmäßigen und relevanten Bedarf trifft, um die alltagsbezogene Mobilität bei Menschen ab 60 Jahren mit eingeschränkten finanziellen Mitteln zu unterstützen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Angebot nachrangig zu gesetzlichen Ansprüchen erfolgt (z.B. Krankenfahrten mit Kostenerstattung durch die Krankenkassen; Behindertenfahrdienste mit Kostenerstattung durch den Bezirk Mittelfranken). Es richtet sich somit an Personen, die keine entsprechenden gesetzlichen Ansprüche haben. Bei der Vergabe von Taxigutscheinen muss dies im Sinne einer niedrighschwelliger und unkomplizierten Unterstützung zwar nicht explizit belegt werden. Die Praxiserfahrungen seit mehr als einem Jahr lassen jedoch nicht erkennen, dass das Angebot von Taxi-Gutscheinen über Gebühr in Anspruch genommen wird.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Es wird beantragt, die Taxigutscheine für Menschen ab 60 Jahren als reguläres Angebot in den ErlangenPass aufzunehmen, um diesen Personenkreis mit eingeschränkten finanziellen Mitteln dauerhaft in der Teilhabe am sozialen Leben und der Bewältigung von Alltagsanforderungen zu unterstützen.

Mit der Aufnahme des Angebots würde der ErlangenPass auch als Instrument zur Unterstützung älterer Menschen mit geringen Mitteln gestärkt werden.

Inhaber*innen des ErlangenPasses ab 60 Jahren sollen wie bisher unter Angabe ihrer ErlangenPass-Nummer Taxigutscheine telefonisch bei Amt 50 abrufen können. Damit ist ein niedrighschwelliger Zugang zu diesem Angebot gewährleistet.

Die Gutscheinhefte für Taxigutscheine haben jeweils einen Wert von 25 Euro. Im Zeitraum von Oktober 2020 bis Februar 2022 wurden insgesamt 1.026 Gutscheinhefte ausgegeben. Dies entspricht einem Gegenwert von 25.650 Euro in 17 Monaten. Umgerechnet auf ein Jahr ist somit jährlich mit Kosten von rund 18.000 Euro zu rechnen. Würde sich jedoch der beobachtete Anstieg von Nutzer*innen der Taxigutscheine um 18 Prozent innerhalb eines Jahres in vergleichbarem Umfang jährlich fortsetzen, würden die Aufwendungen entsprechend jährlich ebenfalls ansteigen (bis zu rund 40.000 Euro in den folgenden fünf Jahren) liegen. Um eine weitere mögliche Steigerung bereits zu berücksichtigen, werden daher Mittel in Höhe von 25.000 Euro beantragt.

Die Entwicklung der Nutzerzahlen wird deshalb kontinuierlich i.S. der Bedarfsgerechtigkeit des Angebots und des jährlich erforderlichen finanziellen Aufwands von Amt 50 weiterverfolgt. Dem Sozial- und Gesundheitsausschuss wird in geeignetem Rahmen regelmäßig hierüber berichtet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten: :	25.000 € jährlich	bei Sachkonto: 533961
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Anwesend 11

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 5 gegen 0 Anwesend 5

TOP 8.1

082/2022/ödp-A/002

**ÖDP-Dringlichkeitsantrag zum SGA am 6. April 2022 zum Thema "Erlangen Pass";
Bezug hier: Höhere Ermäßigung auf bei den Schwimmbad-Eintrittspreisen für
Erlangen-Pass-Berechtigte**

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Die Dringlichkeit des Antrags wurde mehrheitlich abgelehnt.

mit 1 gegen 10 Anwesend 11

Protokollvermerk:

Die Dringlichkeit des Antrags wurde mehrheitlich gegen eine Stimme abgelehnt. Gleichzeitig wird dieser Antrag in den Stadtrat am 28.04.2022 verwiesen und dort zusammen mit dem Antrag Nr. 072/2022 der SPD-Fraktion „Teilhabe für Alle stärken – Erhöhung des Rabatts für ErlangenPass-Inhaber*innen“ beraten.

TOP 9

Anfragen

Sitzungsende

am 06.04.2022, 18:09 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Agha

Der / die Schriftführer/in:

.....
Langer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: